

Verhandlungsschrift 2/2022

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **23.06.2022**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Bürgermeister Heinrich Haider
2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
3. Alexander Sengstbratl
4. Barbara Kurzbauer
5. Andrea Stiedl
6. Erich Fürst
7. Harald Leitner
8. Reinhard Ebner

ÖVP:

8. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
9. Ing. Markus Gruber
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Paul Palmetshofer
12. Ing. Daniel Huber-Deleja
13. Karl Gruber
14. Georg Temper
15. Erich Pölzl

LFH: 17. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Ersatzmitglieder: Michael Temper (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)

unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **10.06.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **10.03.2022** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

- e) Folgende Dringlichkeitsanträge (Beilage A+B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider:

Antrag:

- Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:

Antrag:

- Markus Raffetseder, Linden 128, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Almeder-Mitterneder für Kanalanschluss Linden 155

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 13
☎ +43 7954 3030 30
✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
f www.facebook.com/st.georgen.walde
www.st.georgen.at

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2022/HH/StG/Ra
10.06.2022

An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 23. Juni 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 14.06.2022, Kenntnisnahme
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023
3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2022/2023
4. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen
5. Resolution „Fairtrade-Gemeinde“
6. Günter und Christine Haider, Ober St. Georgen 44; Gestattungsvertrag für Reitweg
7. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer
8. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag betreffend Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen bei km 2,895 und Reitwegeanbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km.
9. Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. Karl Gruber, Ebenedt 30, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf
11. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 21.06.2022, 20:00 Uhr
Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 22.06.2022, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 10.06.2022 11:22



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 13
☎ +43 7954 3030 30
✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
f www.facebook.com/st.georgen.walde
www.st.georgen.at

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2022/HH/SlG/Ra
10.06.2022

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 23. Juni 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 14.06.2022, Kenntnisnahme
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023
3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2022/2023
4. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen
5. Resolution „Fairtrade-Gemeinde“
6. Günter und Christine Haider, Ober St. Georgen 44; Gestattungsvertrag für Reitweg
7. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer
8. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag betreffend Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen bei km 2,895 und Reitwegeanbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km.
9. Schorsch, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. Karl Gruber, Ebenedt 30, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf
11. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtsigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtsignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider, 10.06.2022 11:13



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde

☎ +43 7954 3030 11

☎ +43 7954 3030 30

✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

f www.facebook.com/st.georgen.walde

🌐 www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

AZ: 004-1-2022/HH/STG

21.06.2022

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2022 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Begründung der Dringlichkeit:

Der Wohnungswerber wurde erst am 14.06.2022 per Telefon von der Neue Heimat Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH bekanntgegeben. Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 21.06.2022 16:23



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde

☎ +43 7954 3030 11

☎ +43 7954 3030 30

✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

f www.facebook.com/st.georgen.walde

🌐 www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

AZ: 004-1-2022/HH/StG

21.06.2022

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2022 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Markus Raffetseder, Linden 128, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Almeder-Mitterneder für Kanalanschluss, Linden 155

Begründung der Dringlichkeit:

Das Ansuchen von Markus Raffetseder ist am 13.06.2022 per E-Mail beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 21.06.2022 17:11

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 14.06.2022, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 01.03.2022 um 20:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Prüfung des Geschäftsverteilungsplans und der Vertretungsregelung Gemeindeamt und Bauhof
 3. Allfälliges

- Prüfbericht vom 14.06.2022:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

 2. Prüfung des Geschäftsverteilungsplans und der Vertretungsregelung Gemeindeamt und Bauhof:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Geschäftsverteilungsplans und der Vertretungsregelung Gemeindeamt und Bauhof

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 14.06.2022

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 06.01.2023.
- 2.3. Die Hauptferien beginnen am 27.07.2023 und enden am 03.09.2023.
- 2.4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:00 Uhr festgesetzt.

Der Nachmittagsbetrieb kommt ab dem 10. angemeldeten Kind pro Tag zustande. Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr und kann während des Jahres nicht zurückgezogen werden.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen

den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz

eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw.

von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes
geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

St. Georgen am Walde, 23.06.2022

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Heinrich Haider

.....

- Schreiben von der Bildungsdirektion Oberösterreich GZ: BD-2019-400448/17 vom 24.03.2022 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Kindergarten St. Georgen am Walde
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 53,00,
 2. für Kinder über drei Jahren € 46,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,00
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,00
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 194,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 120,00 über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 98,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,10 pro Essensportion verrechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2022:
 - *Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2022*
 - *Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2022/2023*
 - *Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2022*
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3% vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Fragen die Eltern nach einer Kinderbetreuung im August?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Laut Bedarfserhebung gibt es geringe Nachfrage.

Antragsteller: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2022
- Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2022

Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3% vom Bruttolohn niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen (Gemeindeförderung)

Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen (Gemeindeförderung).

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2022/2023

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- 63 Kindergartenkinder davon 37 Buskinder
- 3 Kindergartengruppen
 - 1 Kindergartengruppe : 25 Kinder
 - 1 Alterserweiterte KG-Gruppe: 19 Kinder (5 U3-Kinder)
 - 1 Kindergartengruppe: 19 Kinder
- Nachmittagsbetrieb:
 - Dienstag: bis 16:30 Uhr (Randzeit 17:00 Uhr): 17 Kinder, KGP Petra Hillinger
 - Donnerstag: bis 16:30 Uhr (Randzeit 17:00 Uhr): 10 Kinder, KGP Corinna Ottendorfer
- Besprechung mit Busunternehmen am 10.06.2022 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt:
Einvernehmlicher Vergabevorschlag

Nr.	Fam.Name	Vorname	Adresse	Transport
1	Achleitner	Marlene	Henndorf 10a	Spiegl1
2	Huber	Simon	Ebenedt 12	Spiegl1
3	Guttman	Lara	Ottenschlag 56	Spiegl1
4	Lumetsberger	Tobias	Ebenedt 29	Spiegl1
5	Buchberger	Tobias	Ottenschlag 35	Spiegl1
6	Heiligenbrunner	Ella	Ebenedt 5	Spiegl1
7	Rumetshofer	Hanna	Henndorf 30	Spiegl1
8	Baumgartner	Tobias	Linden 122	Spiegl1
9	Paireder	David	Ober St. Georgen 21	Spiegl2
10	Froschauer	Anton Klaus	Linden 150	Spiegl2
11	Mühlbachler	Moritz	Ober St. Georgen 104	Spiegl2
12	Lumetsberger	Emma	Birkenbichl 5/2	Spiegl3
13	Wepper	Vanessa	Ober St. Georgen 40/2	Spiegl3
14	Pöckl	Jakob	Haruckstein 26	Spiegl3
15	Hackl	Lilly-Ann	Ottenschlag 4	Schuhbauer
16	Haider	Moritz	Ottenschlag 76	Schuhbauer
17	Kamleitner	Sven	Kronberg 4	Schuhbauer
18	Mühlbachler	Jana	Ottenschlag 74	Schuhbauer
19	Sickingner	Johannes	Kronberg 7	Schuhbauer
20	Harrucksteiner	Lukas	Ottenschlag 49	Schuhbauer
21	Andraschko	Carolina	Linden 117/2	Schuhbauer
22	Leitner	Julian	Linden 30	Schuhbauer
23	Fichtinger	Lara	Linden 151	Fichtinger1
24	Großsteiner	Angelina	Haruckstein 5a	Fichtinger1
25	Hochreiter	Sophie	Ober St. Georgen 107	Fichtinger1
26	Palmeshofer	Jasmin	Ober St. Georgen 126	Fichtinger1
27	Rafetseder	Viktoria	Linden 131	Fichtinger1
28	Wenko	Elias	Linden 81/2	Fichtinger1
29	Bauer	Magdalena	Haruckstein 35/1	Fichtinger1
30	Peneder	Daniel	Linden 123	Fichtinger 1
31	Fichtinger	Jakob	Großerlau 22	Fichtinger2
32	Hörtenhuber	Viola	Ober St. Georgen 61	Fichtinger2
33	Baireder	Marlies	Unter St. Georgen 18	Fichtinger2

34	Fichtinger	Florentina	Großerlau 15/2	Fichtinger2
35	Hader	Ronja	Unter St. Georgen 33	Fichtinger2
36	Huber-Deleja	Sophie	Henndorf 1	Fichtinger2
37	Kleinbruckner	Christina	Unter St. Georgen 29	Fichtinger2
38	Kloibhofer	Anna	Unter St. Georgen 24	Fichtinger2

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2022:
Kindergartenaufnahme und Fahrtroutenvergabe 2022/2023

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes

Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Kindergartenaufnahmen 2022/2023 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-020089/48-2012-Wa vom 03.12.2012, betreffend *Ehrungen und Gratulationen*; Novelle des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz
Die konkrete Durchführung der Gratulationen bzw. Ehrungen ist – so wie bisher – nach den Organisationsvorschriften der Städte und Gemeinden festzulegen. Konkret kommt ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats in Frage (vgl. Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Aufl., Seite 160, FN 78 und die dort zitierte Judikatur zur Stellung des Gemeinderats als oberstes Organ der Gemeinde). Weiters ist zur Klarstellung festzuhalten, dass im Hinblick auf das Unterrichtsrecht des Gemeinderats über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auf deren Verlangen über die von der Gemeinde vorgesehenen Ehrungen zu informieren sind.
- Lt. § 21 Landesgesetzblatt LGBl Nr. 97, ist das Land und die Gemeinden berechtigt, Namen und Bilddaten von geehrten Personen und den Anlass der Ehrung in Zeitungen, im Internet und anderen Medien zu veröffentlichen, sofern die geehrten Personen zugestimmt haben.
- Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Gemeinde Ehrungen durch Bürgermeister:
 - Ehrenurkunde
 - Ehrenurkunde mit Bildband
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde
 - Ehrenbürgerschaft
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2013
Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Kulturausschusssitzung vom 26.08.2020 – Allfälliges:
Änderungen bei der Überreichung von Ehrungen aufgrund Covid-19
- Ehrungen anlässlich Geburtstagsjubiläen:
 - Geburtstagsjubiläum 80 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen; die Überreichung erfolgt durch Bürgermeister im Zuge des Tages der Älteren Generation
Bei Abwesenheit erfolgt Postversand
 - Geburtstagsjubiläum 90 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß; die Jubilare bzw. Angehörige können zwischen Besuch von Bürgermeister und Amtsleiter oder Postversand wählen
 - Geburtstagsjubiläum 100 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß; die Jubilare bzw. Angehörige können zwischen Besuch von Bürgermeister und Amtsleiter oder Postversand wählen.
 - Glückwunschkillet des Bürgermeisters anlässlich Geburtstag an alle Personen ab 80 Jahren
- Ehrungen Hochzeitsjubilare:
 - durch Bürgermeister anlässlich jährlicher Pfarrfeier in Kirche mit Blumenstrauß für alle Jubelpaare
 - ab Goldener Hochzeit usw.: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß + Ehrenurkunde vom Landeshauptmann
Jubilare können zwischen Besuch von Bürgermeister und Amtsleiter oder Postversand entscheiden

- Gratulation anlässlich Geburt:
 - Überreichung Familienförderung (dzt € 250,00 Geschenkmünzen pro Geburt)
 - Überreichung Familienpaket des Landes OÖ.
 - Eltern können zwischen Besuch von Bürgermeister und Kulturausschussobmann/-obfrau oder einer Selbstabholung vom Gemeindeamt entscheiden

- Gratulationen bei Jungbürgerfeier durch Bürgermeister:
 - Überreichung Jungbürger-Urkunde und Präsent
 - Einladung zum Abendessen

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2022:
Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Resolution „Fairtrade-Gemeinde“

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Schreiben von Mühlviertler-Alm, Kurt Prandstetter, Koordinator der B-Fair-MotivatorInnen vom 10.12.2021 betreffend FAIRTRADE-Gemeinde/FAIRDTRADE-Region werden
*Sehr geehrter Herr Bgm. Heinrich Haider,
lieber Heinrich!*
Bei unserem Besuch bei dir habe ich bereits darüber informiert. Die B-Fair-MotivatorInnen auf der Mühlviertler Alm starten eine neue Initiative! Unter dem Motto „FAIRTRADE und Regionalität stärken sich gegenseitig! – Wir möchten FAIRTRADE-Gemeinde werden!“ sollen sich möglichst viele Gemeinden der Region dieser Initiative anschließen. Anfang 2022 wird es einen Informationsabend von Welthaus Linz, Südwind OÖ + Klimabündnis OÖ geben, der von den B-fair-MotivatorInnen veranstaltet wird. In deiner Gemeinde ist derzeit eine Gruppe unter der Leitung von: Verena Hillinger Telnr.: 0680/4435367 engagiert.
Die 5 Kriterien für eine FairTrade Gemeinde sind:
 - *Die Gemeinde bekennt sich zu FAIRTRADE (Welchem Ausschuss des Gemeinderates ist dieses Thema in deiner Gemeinde zugeordnet? Kann das Thema dort einmal eingebracht werden?)*
 - *Engagement in der FAIRTRADE-Gruppe (je eine Person aus Gemeinde, Pfarre, Schule, ...)*
 - *FAIRTRADE-Produkte verfügbar machen (im Geschäft, in einem Gastro-Betrieb)*
 - *Einsatz in der Gemeinde für FAIRTRADE-Produkte (zB.: Verwendung in der Gemeinde, Pfarre, Schule, ...)*
 - *Bewusstseinsbildung und Information (Thema im Gemeindeblatt, ...)**In den nächsten Tagen werden wir die FairTrade Mappe zusenden. Bitte nenne uns eine Kontaktperson aus dem Gemeinderat mit der wir weiterreden dürfen.
Wir freuen uns auf deine Rückmeldung!*
- E-Mail von Kurt Prandstetter vom 30.05.2022 betreffend Entwurf Resolution für Gemeinderat Fair Trade Gemeinde im Juni 2022
- Entwurf für eine Resolution im Gemeinderat zum fairen Handel
Fair gehandelte Produkte im Beschaffungswesen

Fair gehandelte Produkte sind Waren, die aus etwa 60 verschiedenen Ländern im globalen Süden importiert werden. Dieser Handel verbessert die Lebensbedingungen von vielen Menschen in wirtschaftlicher Hinsicht und trägt zu einem Wandel der Gesellschaft bei – zur Demokratisierung, zum nachhaltigen und umweltverträglichen Wirtschaften und zur Einführung und Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards in den betroffenen Ländern.

Das FAIRTRADE-Siegel stellt sicher, dass das Produkt den von Fairtrade International festgelegten sozialen, ökonomischen und ökologischen Standards entspricht, deren Einhaltung von der FLO-Cert GmbH unabhängig kontrolliert.

- In einem Entschließungsantrag des Europaparlaments zum Fairen Handel vom 26. Mai 1998 (A4-0198/98) wird unterstrichen, dass sich der Faire Handel als effizienteste Art der Entwicklungsförderung erwiesen hat.
- Auch der österreichische Nationalrat hat am 24. November 2000 einstimmig einen Entschließungsantrag zur Förderung des Fairen Handels in Österreich angenommen. Der Nationalrat bezeichnet darin den Fairen Handel als Instrument zur Förderung der menschlichen Entwicklung und zur Förderung der Regeln internationalen Handels mit mehr Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd. Große Bedeutung kann der Vorbild- und Werbewirkung beigemessen werden, wenn in allen öffentlichen Einrichtungen auf Erzeugnisse des Fairen Handels zurückgegriffen wird.

- Im Land Niederösterreich wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 27. Juni 2002 beschlossen.
- Im Land Oberösterreich wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 4. Oktober 2001 beschlossen.
- Im Land Kärnten wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels im November 2001 beschlossen.
- Im Land Steiermark wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 11. Juni 2002 beschlossen.
- Im Land Tirol wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 2. Februar 2002 beschlossen.
- Im Land Salzburg wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 27. Februar 2002 beschlossen.
- Im Land Burgenland wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 11. Mai 2005 beschlossen.
- Im Land Vorarlberg wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 6. März 2002 beschlossen.

Dazu könnte im Gemeinderat folgender Beschluss gefasst werden:

Bei Beschaffung von Produkten durch die Gemeinde, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen.

Als Fair-Trade Gemeinde wird die Gemeinde:

- FAIRTRADE-Produkte, zumindest FAIRTRADE-Kaffee, bei Sitzungen, in den Büros und in den Kantinen für die MitarbeiterInnen und Gäste anbieten sowie Kaffeeautomaten auf FAIRTRADE umstellen.
 - Durch das Auflegen von Infomaterialien von FAIRTRADE Österreich MitarbeiterInnen und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren. In Gemeindezeitungen, auf der Homepage und in Aussendungen der Gemeinde ebenfalls über FAIRTRADE und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts informieren.
 - Die lokalen Einzelhändler motivieren, den GemeindebewohnerInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten.
 - Die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde motivieren, ihren MitarbeiterInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten und FAIRTRADE zu unterstützen.
 - Einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder MitarbeiterInnengruppe mit der Verantwortung für die Betreuung des FAIRTRADE-Gemeindeprojektes und der jährlichen Evaluierung beauftragen.
 - Einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2022:
Resolution FAIRTRADE-Gemeinde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Michael Temper:
Die Gemeinde verpflichtet sich zu Fair Trade. Fair-Trade ist wichtig. Ich würde mir aber wünschen, dass wir mindestens das Gleiche für unsere regionalen Produzenten anbieten. Wenn wir wegen als FAIRTRADE-Gemeinde einmal jährlich eine Veranstaltung machen müssen, sollten wir das Gleiche für unsere regionalen Lebensmittelproduzenten machen und sie hervorheben. Die regionalen Produzenten sind in einer schwierigen Situation und werden ihre Lebensgrundlage verlieren. In der Bücherei werden den FAIRTRADE Produkten Platz zur Verfügung gestellt. Da müssten wir als Gemeinde unseren regionalen

Lebensmittelproduzenten auch einen Milchautomaten zur Verfügung stellen. Dieser Weg wäre für unsere Gemeinde wichtiger als FAIRTRADE.

- **Bürgermeister Heinrich Haider:**
Die Helferinnen in der Bücherei machen das einfach mit dem normalen Büchereidienst mit. Beim Spar Wolfgang Haas kann man FAIRTRADE Produkte erwerben. Beim Linden grüßt Linden Treffen haben wir den FAIRTRADE Kaffee von unseren heimischen Hofröstern bezogen. Es ist als Gemeinde unser Bestreben, unsere heimischen Nahrungsmittelherzeuger in den Fokus zu stellen. Die Frage ist, welche Produkte können wir regional herstellen.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Es geht bei FAIRTRADE um den bewussten Einkauf. FAIRTRADE Produkte sind Erzeugnisse, die hier regional nicht hergestellt werden können. Als Gemeinde schauen wir zB wie bei der Gesunden Schulküche, bewusst und regional einzukaufen. Die Resolution kann man mit der Charta von Aalborg vergleichen. Es geht nicht darum, FAIRTRADE gegen Regional auszuspielen.

Antragsteller: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

Antrag:
Resolution FAIRTRADE Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:**
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
Ing. Markus Gruber
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Paul Palmetshofer
Ing. Daniel Huber-Deleja
Karl Gruber
Georg Temper
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
- **Nein:**
Michael Temper

6. Gestattungsvertrag für Reitweg, Günter und Christine Haider, Ober St. Georgen 44

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

- Schreiben von Christine und Günter Haider, Ober St. Georgen 44 vom 27.04.2021 betreffen Feststellung der nichtgestatteten Benutzung eines Forstweges – Bereiten des Weges:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der am 13.03.1998 abgeschlossene Gestattungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen und Herrn Alois und Margarete Mühlbacher ist durch den Verkauf nicht mehr gültig, da kein Hinweis auf Vertragsfortsetzung mit den gesetzlichen Nachfolgern im Vertrag festgehalten wurde. Im Jahre 1998 wurde die Liegenschaft EZ 280 mit der Parzellenummer 4036 und 4037 an Herrn Karl Haider, geb. 05.06.1946, verkauft. Bei der Hofübergabe im Jahr 2000 wurden wir, Christine und Günter Haider, Eigentümer dieser Liegenschaft. Somit entfallen alle Vertragsklauseln, selbst Absatz 4 ist nicht mehr aktuell. Hier wurde festgestellt, dass es einen Kündigungsschutz von 15 Jahren gibt.

Die im damals errichteten Vertrag, im Absatz 4 festgelegte Kündigungsfrist von 15 Jahren ist bereits abgelaufen und es besteht somit kein Nutzungsrecht auf unserem Grundstück. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass seitens einer illegalen und nichtwissenden Benutzung des Forstweges, keinerlei Haftung des Grundbesitzers übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Haider

Günter Haider

- Wegehalterhaftpflichtversicherung durch Oberösterreich Tourismus GmbH für Wanderwege, Radwege, Erlebniswege, Kelttergärten, **Reitwege** und Langlaufloipen
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: N10-93-2011 vom 26.01.2012 betreffen naturschutzbehördliche Bewilligung für Bringungsgenossenschaft „Forststraße Vogelsammühlbach“:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat m Anhörungsverfahren gem. § 41 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 keine Einwände erhoben, wenn die Benützung der betroffenen öffentlichen Wege sowie der Wanderwege, Reitwege und Mountainbikestrecke nicht beeinträchtigt werden. Nach Rücksprache mit der Projektantin wird beim Bau der Forststraße nur 1 mal ein öffentlicher Weg gekreuzt, der in der Natur aber nicht mehr vorhanden ist. Eine zusätzliche Auflage im Spruchteil I dieses Bescheides war daher nicht erforderlich.

Gestattungsvertrag für Reitweg

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

- 1) **Günter und Christine Haider**
*Ober St. Georgen 44
4372 St. Georgen am Walde
als Grundeigentümer einerseits und*
- 2) **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**
*Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
als Gestattungsnehmer andererseits*

wie folgt:

I.

Günter und Christine Haider, im Folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, sind Eigentümer der Liegenschaft **EZ 260**, zu deren Gutsbestand unter anderem die **Grundstücke Nr. 4036 und 4037 der KG 43015 St. Georgen am Walde** gehören.

II.

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) der in Punkt I. bezeichneten Grundstücke der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden. Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zu halten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben. Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug. Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen. Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten. Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (z. B. "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind. Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet. Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit **23.06.2022** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Grundeigentümer ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des Weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund. Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V.

Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI.

Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zu halten.

Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzurückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.

Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw. der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.

Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII.

VII. Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der Ausübung des Reitsportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegebenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, 23.06.2022

Unterschriften:

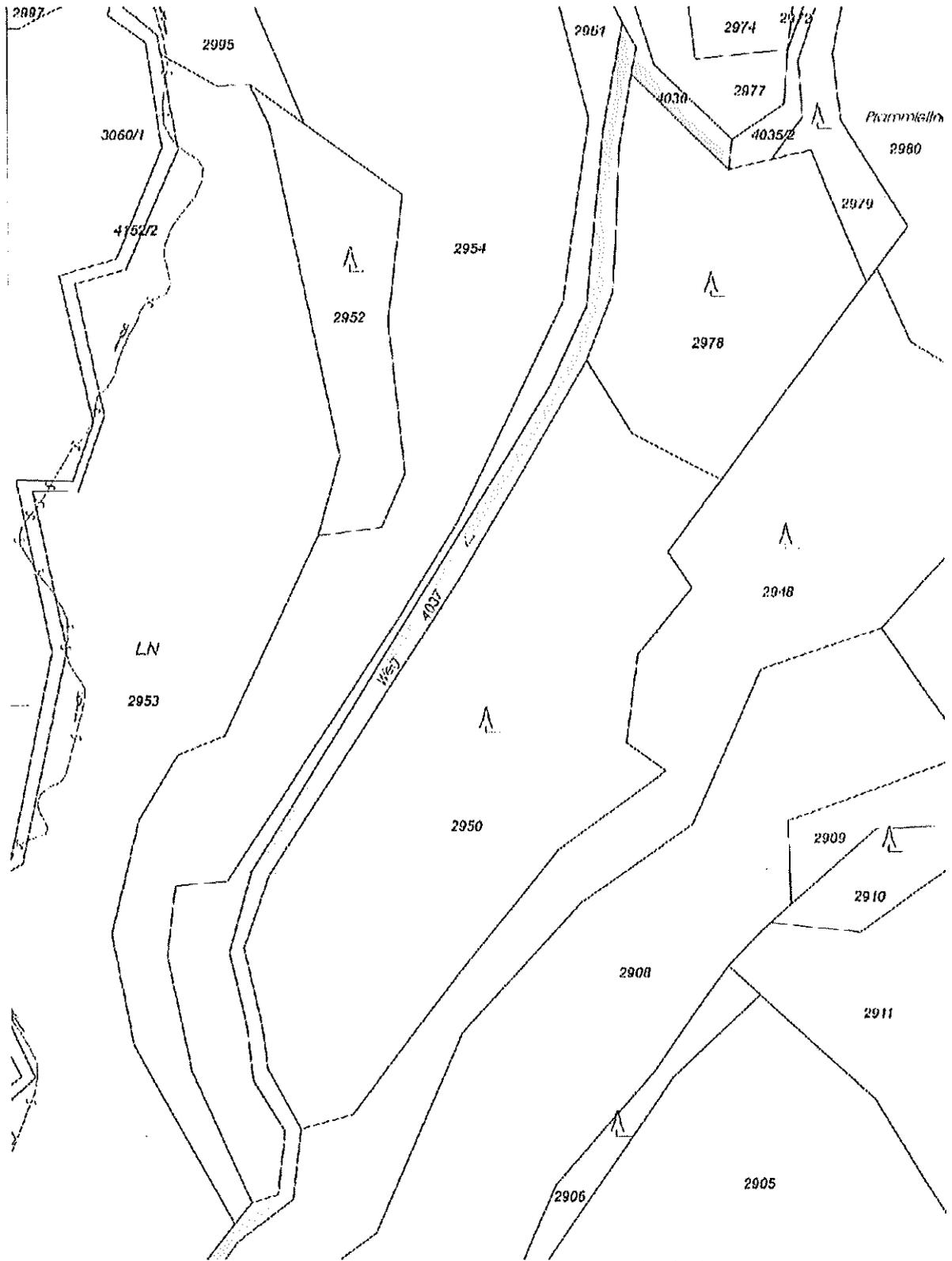
Die Grundeigentümer:

Günter und Christine Haider

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:
Heinrich Haider

- Folgende Passage wurde auf Wunsch von Günter und Christine Haider aus dem Vertragsmuster des Reitverbandes Mühlviertler Alm entfernt:
Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.



- Standardvertrag von Reitverband Mühlviertler Alm
- Kein Kündigungsverzicht von 15 Jahren
- Vertragsdauer bis 31.12.2027
- Jährliche Kündigung möglich
- Wegeerhaltungverpflichtungsversicherung durch OÖ. Tourismus
Vermerk im Bescheid der Forststraße Voglsammühlbach
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 08.06.2022:
*Gestattungsvertrag für Reitweg auf den Grundstücken Nr. 4036 und 4037 der KG 43015
St. Georgen am Walde mit Günter und Christine Haider, 4372 St. Georgen am Walde,
Ober St. Georgen 44*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Umweltausschussobmann Ing. Markus Gruber

Antrag:

Gestattungsvertrag für Reitweg auf den Grundstücken Nr. 4036 und 4037 der KG 43015 St. Georgen am Walde mit Günter und Christine Haider, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 44

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

DIENSTBARKEITSVERTRAG Löschwasserteich Henndorf

zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

NAME	ADRESSE	GEBURTSDATUM
Hahn Franz	4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	30.09.1949
Hahn Christiana	4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	04.08.1949

im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt – einerseits

und der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt – einerseits und der Marktgemeinde 4372 St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits wie folgt:

1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke

NAME	ANTEIL
Hahn Franz, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	1/2
Hahn Christiana, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	1/2

2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 10. September 2002 folgende Dienstbarkeit ein:

- a) auf dem Grundstück 3330/4, KG Henndorf eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- b) die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke 3330/4, KG Henndorf zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
- c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken 3330/4, KG Henndorf und zwar Quellwasser, Drainagewasser, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke 3330/4, KG Henndorf abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2) dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.

4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2) und 3) mit € -x- einverständlich bewertet.

5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des

§ 40 Abs. 2 Z.9 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. und nach § 5 Abs. 1, lit. 3 des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2 Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. September 2002 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 20. September 2002

Der Dienstbarkeitsgeber:

Für die Gemeinde:

Franz Hahn

Der Bürgermeister:

Christiana Hahn

Leopold Paireder

- Grundstück 2323/2, KG 43006 Henndorf ist auch betroffen: Viktoria Pachner, Ebenedt 3
- E-Mail von Feuerwehrkommandant HBI Peter Spiegl vom 05.03.2019 betreffend Aufhebung der Dienstbarkeitsverträge:
Aufgrund der Errichtung vom Löschwasserbehälter in Henndorf Ort (Achleitner) wird die bisherige Löschwasserentnahmestelle (Teich) nicht mehr benötigt.
Selbiges gilt für den Teich beim Güterweg zwischen Hahn Franz und Leinweber da hier der Löschwasserbehälter beim Spiegl Georg zum Einsatz kommen würde, und in weiterer Folge ein Löschwasserbehälter für die "Steinberger-Häuser" errichtet werden sollte, für die dieser Teich eventuell genützt werden könnte.
MFG
HBI Peter Spiegl
- Löschwasserteich Henndorf-Käpfer wurde durch die Freiwillige Feuerwehr bei GEP-Listen nicht mehr berücksichtigt
- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2020:
Ablehnung der Kündigung des Gestattungsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Käpfer mit Franz und Christina Hahn, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 9.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2022:
Kündigung des Gestattungsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Käpfer mit Franz und Christina Hahn, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 9.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Um welche Kosten handelt es sich bei der letzten Ausbaggerung? Muss die Feuerwehr diese Kosten aus dem Globalbudget bezahlen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Kosten sind minimal, ca. € 150,00. Aber diese Kosten können eingespart werden, da der Teich nicht im Gefahrenentwicklungsplan als Löschwasserentnahmestelle enthalten. Beim Löschwasserteich Wetzler wurde der Abfluss erneuert und die Kosten von ca. 2.500,00 wurden auch von der Gemeinde übernommen. Solche Rechnungen müssen aus dem Globalbudget bezahlt werden. Bei Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beziehen, sind die Ausgaben auf 16 Euro je Einwohner begrenzt.. Dieser gesamte Betrag wurde der Feuerwehr als Globalbudget überweisen und die Gemeinde hat keine zusätzlichen Budgetposten.
- Dipl.-Ing. Gruber:
Gibt es für das Globalbudget eine vertragliche Regelung mit taxativer Aufzählung was aus dem Feuerwehrbudget entrichtet werden muss? Sonst muss das schon noch nachgeholt werden. Es muss ein Miteinander sein.
- Alexander Sengstbratl:
Für das Feuerwehrglobalbudget muss ein Leistungskatalog erstellt werden. Die Kommunikation zwischen Feuerwehr und Gemeinde muss zukünftig über persönliche Gespräche laufen, denn Feuerwehr und Gemeinde sollen schon an einem Strang ziehen.
- Bürgermeister Heinrich Haider: Bei der Jahreshauptversammlung haben wir das schon besprochen. Die Feuerwehr sollte Einsätze verrechnen. Bei Auswärtigen und wenn es über Versicherungen läuft, wird verrechnet. Bei Einheimischen nicht, es wäre mit den Haussammlungen nicht kompatibel. Gemeinsame Gespräche müssen geführt werden und der Vertrag muss geprüft werden. Eine neue Regelung ist zu finden.
- Michael Temper:
Es muss uns bewusst sein, dass alle Feuerwehrleute Freiwillige sind. Die Feuerwehr steuert selbst durch Feste und Haussammlungen viel Geld bei.
- 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger:
Wir brauchen eine genaue vertragliche Regelung, was ist im Globalbudget enthalten.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Regelung mit dem Globalbudget wurde zu meiner Zeit gemacht. Ich bin auch der Meinung, dass die Ausgaben für den Löschteich, Erhaltung und Reparaturen im Globalbudget enthalten sind. Ebenso Neuanschaffungen bis unter 20 oder 25% vom Budget. Die normalen Rechnungen sind sicher Globalbudget. Genauso wie die Sirene. Ich erwarte schon eine laufende Budgetüberwachung seitens der Feuerwehr.
Zum Löschwasserteich: Die richtige Löschwasserversorgung ist durch den Löschwasserbehälter Henndorf. Der Kämpfer-Teich fasst nur ca. 15 m³. Damit würde man nicht weit kommen.
- Georg Temper:
Für den Löschwasserteich Wetzler gibt es einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde. Darin ist die Instandhaltung vom Zaun, 1x jährlich Reinigung, Frostsicherheit und 1x jährliche Ausräumung enthalten. Das sollte schon die Gemeinde machen.
- Karl Gruber:
Wir müssen schon darauf achten, dass die Feuerwehr mit dem Budget auskommt.

- 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder:
Selbst bei genauer Regelung wird es Kompromisslösungen bedürfen. Eine Sirene wird auch für den Zivilschutzalarm benötigt.
- Amtsleiter Steiner Gerald:
Im Grund geht es hier um Kleinigkeiten. Bei Fahrzeugankäufen geht es um viel größere Beträge. Es gibt Vorschriften, an die wir uns halten müssen.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:
Kündigung Gestattungsvertrag Löschwasserteich Henndorf-Käpfer

Abstimmung:

Art: Handerheben

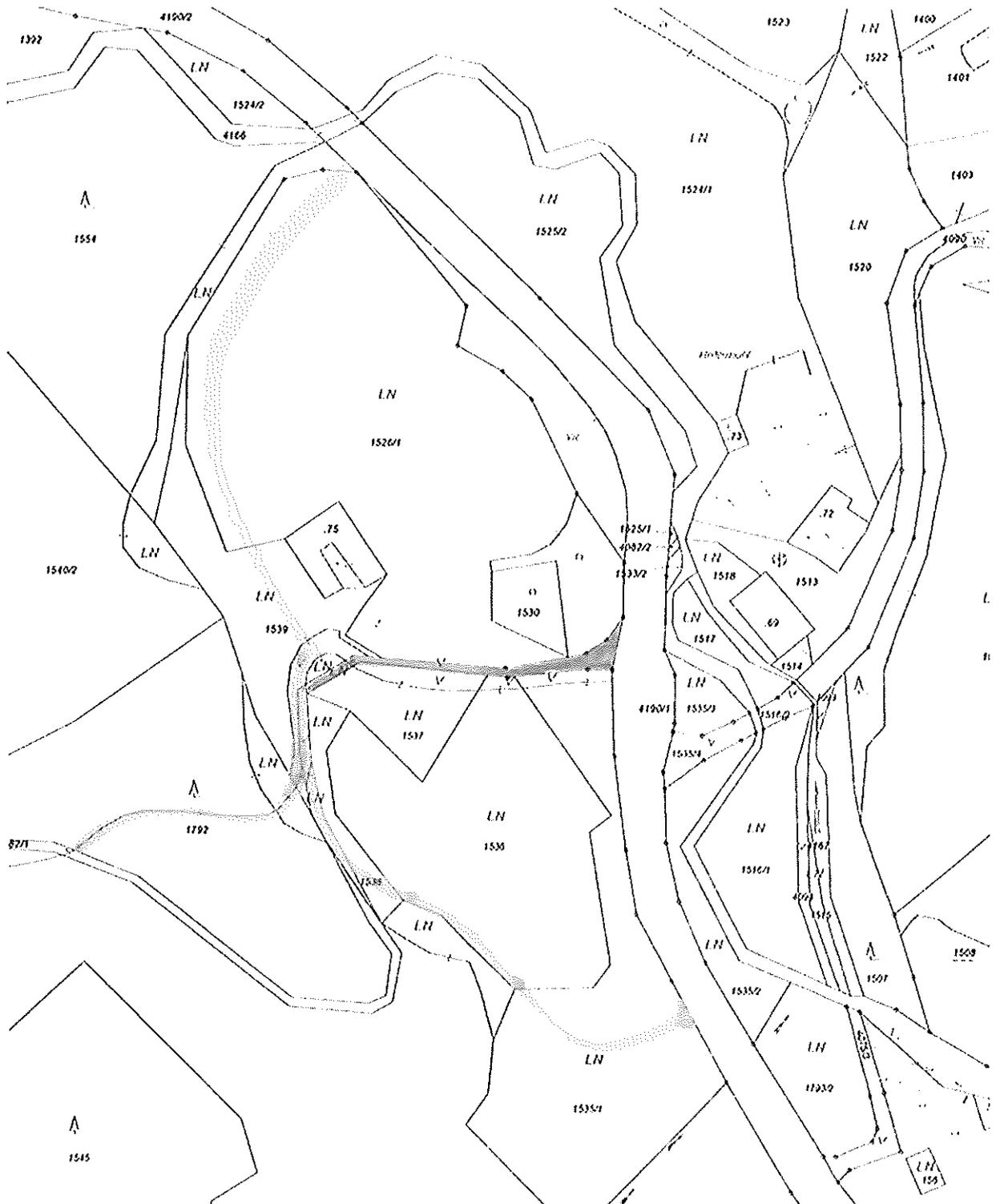
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag betreffend Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen bei km 2,895 und Reitwegeanbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km.

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Ansuchen an Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, vom 28.03.2022 um Zustimmung für Errichtung einer Zufahrt (Güterweg Brenederg, gelbe Markierung) und Errichtung einer Zufahrt (öffentlicher Weg, orange Markierung – als Ersatz des aufzulassenden Weges, grüne Markierung) bei B119 Greiner Straße



- **Verpflichtungserklärung vom 28.03.2022:**
Für den Neubau des Güterweges Breneder wurde gemäß der straßenrechtlichen Verhandlungsschrift vom 21.02.2022, Z: 640-2022/HH/Ge, seitens der Straßenmeisterei Grein gefordert, dass auf dem Grundstück 1524/2, KG 43006 Henndorf, kein Bewuchs über 80 cm (gemessen von der Fahrbahnkante der B119a) erfolgt, da ansonsten die erforderlichen Sichtweiten nicht gegeben sind.
Ich, **Mühlehner Erich**, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 13, bzw. mein Rechtsnachfolger verpflichte mich die Bewuchshöhe auf 80 cm zu begrenzen
- **Verpflichtungserklärung vom 31.05.2022:**
Für den Neubau des Güterweges Breneder wurde gemäß der straßenrechtlichen Verhandlungsschrift vom 21.02.2022, Z: 640-2022/HH/Ge, seitens der Straßenmeisterei Grein gefordert, dass auf dem Grundstück 1554, KG 43006 Henndorf, kein Bewuchs über 80 cm (gemessen von der Fahrbahnkante der B119a) erfolgt, da ansonsten die erforderlichen Sichtweiten nicht gegeben sind.
Ich, **Aigner Alexander**, 4363 Pabneukirchen, Markt 99, bzw. mein Rechtsnachfolger verpflichte mich die Bewuchshöhe auf 80 cm zu begrenzen

GZ: BauNESMGN-2021-539896/6-Edj vom 06.04.2022

Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen ,
bei km 2,895 und Reitweganbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

- **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

- **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss von zwei Verkehrsflächen GW Breneder an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen im Bereich bei km 3,145 li.i.S.d.km und den Anschluss eines Reitweges bei km 2,895 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um die Anschlüsse an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.
- 1.2. Die Gemeinde hat am 28.03.2022 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch den WEV Unteres Mühlviertel erstellte Projekt vom 11.01.2022. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung der Anschlüsse an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung des Antragstellers.
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß den Anlagen des Antragstellers entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen

- Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlagen des Antragstellers und der Landesstraßenverwaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung der Anschlüsse der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung der Anschlüsse wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens Ende 2023. hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.3. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4. Die Gemeinde hat die Anschlüsse so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat die Anschlüsse so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol) herzustellen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.
- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend

anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.
Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne

des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen.

Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im

Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Skizze Einsichtweiten

Grein, am

Land Oberösterreich

Landesstraßenverwaltung

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2022

Aigner Alexander

Grundstückseigentümer Gst-Nr.: 1554, KG-Nr.: 43006

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. BauNESMGN-2021-539896/6

Technische Bestimmungen für den Anschluss

GW Breneder

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

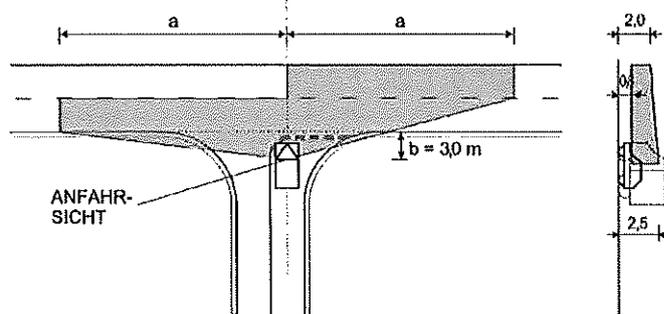
1. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn der Landesstraße abfließen können.
2. Die Längsneigung der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 10,0 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße, höchstens 3 % betragen.
3. Die durch die Zufahrt notwendige Straßengrabenüberbrückung hat mittels Betonschwerlastrohren oder PVC Rohren mit Ummantelungsbeton zu erfolgen. Die Rohre müssen im Gefälle des Straßengrabens verlegt werden und eine lichte Weite von mind. 25 cm besitzen.
4. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
5. Die Einmündungstropfete der Zufahrt ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:
 - 30 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63 mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (CNR)
 - 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/32mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (CNR)
 - 10 cm Asphaltbetondeckschicht, AC12deck,70/100,A1,G3Der Anschluss der Asphaltbetondeckschicht an den Altbestand der Landesstraße ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

Technische Bestimmungen für den Anschluß
Reitweg
Anschluß einer Verkehrsfläche der Gemeinde

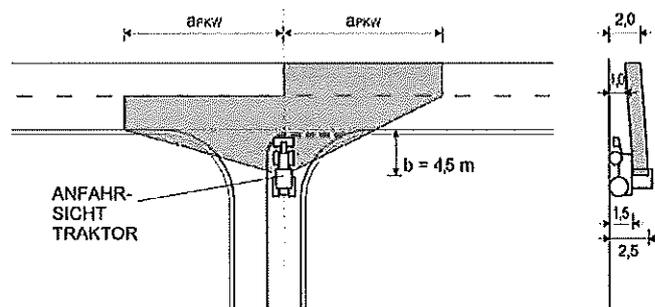
1. Für den Anschluß des Reitweges bei km 2,895 li.i.S.d.km gelten dieselben Sichtweiten wie beim Anschluß GW Breneder.
2. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn der Landesstraße abfließen können.
3. Die Längsneigung der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 10,0 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße, höchstens 3 % betragen.
4. Die durch die Zufahrt notwendige Straßengrabenüberbrückung hat mittels Betonschwerlastrohren oder PVC Rohren mit Ummantelungsbeton zu erfolgen. Die Rohre müssen im Gefälle des Straßengrabens verlegt werden und eine lichte Weite von mind. 25 cm besitzen.
5. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
6. Die Einmündungstropfete der Zufahrt ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:
 - 30 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63 mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (CNR)
 - 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/32mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (CNR)
7. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten:

Einichteweiten
GW Breneder und Reitweg

Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten der Anschlüsse:

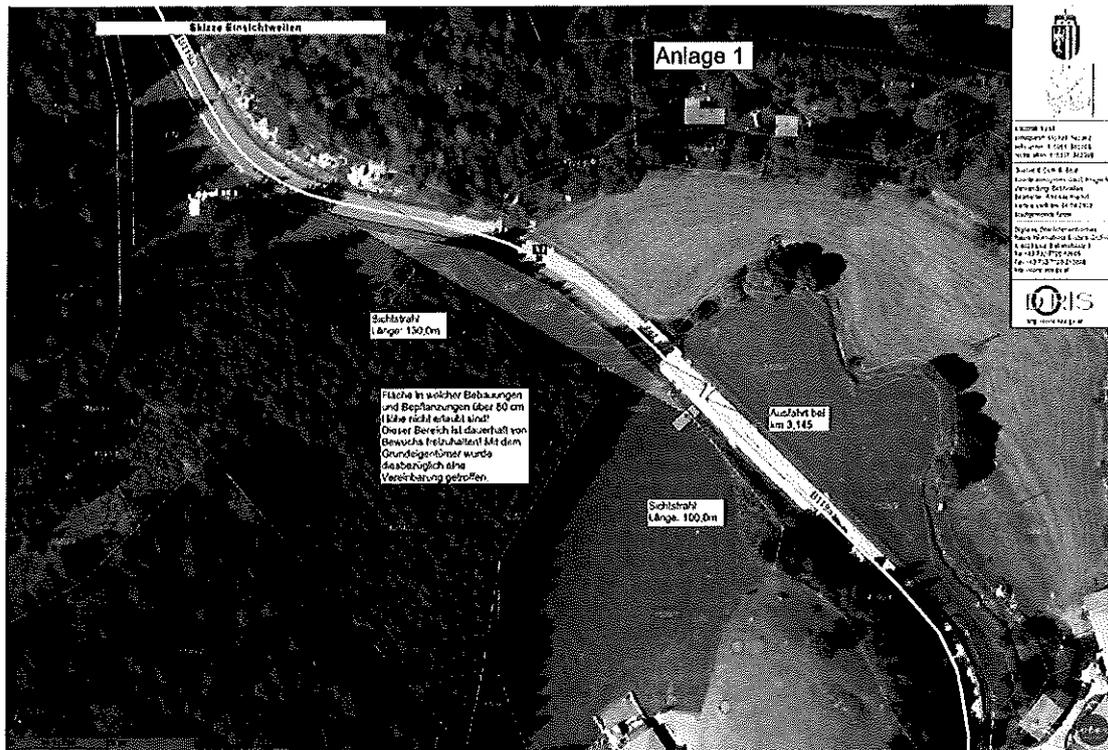


Zusätzlich sind bei den Straßenanschlüssen die Anforderungen für die Anfahrtsicht von Sonderfahrzeugen zu erfüllen:



Der Sichtraum ist wie folgt definiert (Siehe auch Anlage 1):
Schenkellänge Richtung Königswiesen: a = 130 m
Schenkellänge Richtung St. Georgen: a = 100 m
Schenkellänge Zusatz: a_{PKW} = 95 m

8. Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtbereich in Richtung Königswiesen; insbesondere das Teilstück der GstNr.: 1554 ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.
9. Weiters ist der Fichtenbestand (ca. 5 stk) am nördlichen ende auf der Parzelle Nr. 1554 zu entfernen
10. Auf dem Grundstück Nr. 1524/2 KG Henndorf muss der Bewuchs auf 0,80 m gemessen von der Fahrbahnoberkante der B119a gehalten werden. Diese Vorderung wurde auch in einer Verpflichtungserklärung mit dem Grundbesitzer festgehalten.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2022:
Gestattungsvertrag für Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Breneder) an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen, bei km 2,895 und Reitweganbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km. mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenverwaltung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Gestattungsvertrag für Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Breneder) an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen, bei km 2,895 und Reitweganbindung bei km 3,145 li.i.S.d.Km. mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenverwaltung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

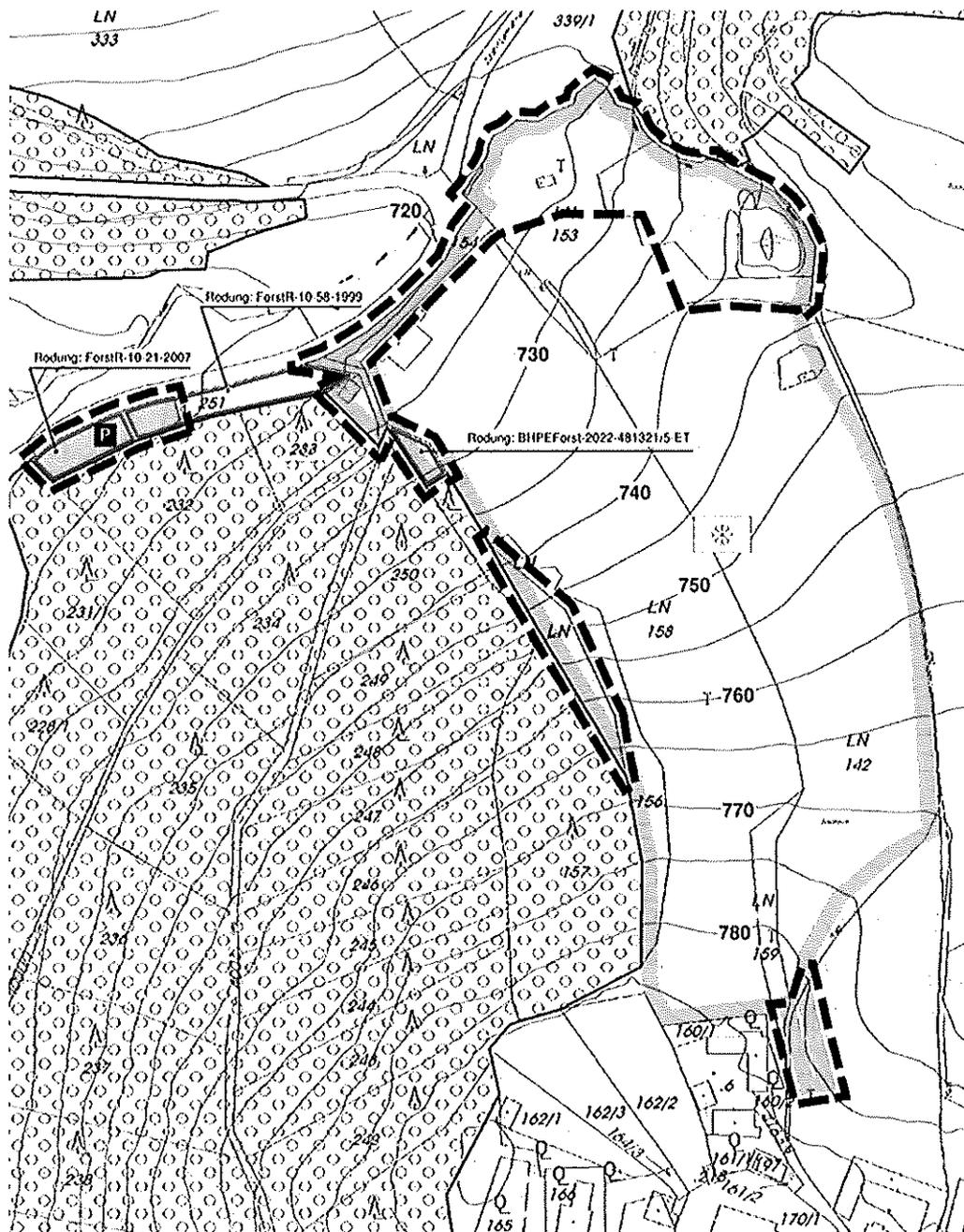
- Ja: Einstimmig

9. Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde

- Georg Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann des Vereins Schorschi ist.
- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann-Stellvertreter des Vereins Schorschi ist.

Berichtersatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Verein Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, vom 24.05.2022:
Im Bereich der Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156, und 159, jeweils KG 43015 St. Georgen am Walde
 - *Planungsraum laut Beilage**Beantragte Widmung, Begründung:*
 - *Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“*
 - *Es soll die Tal- und Bergstation sowie der Beschneiungsteich in die Widmung miteinbezogen werden. Weiters ist geplant, eine Gerätehütte für Pistenraupe, Schneekanonen etc. im Nahbereich des bestehenden Buffetgebäudes neu zu errichten*



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 06.06.2022:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Mit dem Schreiben vom 24. Mai 2022 beantragt Herr Georg Temper als Obmann des Vereins Schorsch die Anpassung sowie Erweiterung des bestehenden Grünlandes - Erholungsfläche „Wintersportanlage Schipiste“ im Bereich der Grundstücke 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, jeweils KG St. Georgen am Walde. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass einerseits die bestehende Tal- und Bergstation der Liftanlage sowie der Beschneigungsteich in die Widmungsfläche Wintersportanlage entsprechend ihrer tatsächlichen Lage mitaufgenommen werden und andererseits eine zusätzliche Fläche zur Errichtung eines Einstellgebäudes geschaffen wird. Darüber hinaus soll die im Bereich der Grundstücksfläche 251, KG St. Georgen am Walde, bestehende Parkplatzfläche gemäß der tatsächlich genutzten Fläche ausgewiesen werden.

1.2 Situation:

Der Planungsraum zur o.a. Flächenwidmungsplanänderung befindet sich im direkten Anschluss an den nordwestlichen Siedlungsrand des Hauptortes von St. Georgen am

Walde. Die im Bereich der Grundstücksflächen 142, 153, 154, 156, 158 und 159 ausgewiesene „Wintersportanlage Schipiste“ weist aktuell eine Fläche von rd. 34.887 m² auf und soll durch die geplante Erweiterung um rd. 20 Prozent auf 41.844 m² anwachsen.

Die bereits im Jahr 1979 erstmals errichtete Schiliftanlage befindet sich an einem Nordhang im direkten Anschluss an das Ortszentrum der Gemeinde. Von der Bergstation im Süden bis zur Talstation im Norden fällt der Hang mit einem mittleren Gefälle von rd. 17 % beginnend vom Ortszentrum weg ab. Die Liftanlage weist eine Länge von rd. 360 m auf und überwindet dabei einen Höhenunterschied von rd. 60 m. Im Jahr 2000 wurde die gesamte Anlage erstmals zur Gänze saniert und dabei um einen Kinderlift, einen Wasserspeicher für die Schneekanone, eine Flutlichtanlage sowie einen Parkplatz erweitert. In den letzten beiden Jahren wurden erneut weitere große Investitionen getätigt. Neben der Erneuerung des Klubheimes samt Buffetbereich wurde auch die Beschneiungsanlage modernisiert und um einen Kühlturm erweitert, welcher nun die fünf zur Verfügung stehenden Schneekanonen bereits mit vorgekühltem Wasser versorgt. Des Weiteren wurden eine neue Pistenraupe sowie ein neues Quad angekauft.

Mit der beantragten Erweiterung der ausgewiesenen Wintersportanlage — Schipiste sollen insbesondere jene bestehenden Anlagen mit in die Widmungsfläche aufgenommen werden, welche derzeit von der entsprechenden Grünlandausweisung noch nicht erfasst werden. Dies betrifft insbesondere den ca. im Jahr 2000 errichteten Speicherteich im Nordosten sowie die beiden Liftstationen im Norden (Talstation) bzw. am südlichen Siedlungsrand des Hauptortes (Bergstation).

Die für die Wintersportanlage zur Verfügung stehenden Parkplätze sind entlang der Zufahrtsstraße situiert. Für die Errichtung der Stellplätze musste die Waldparzelle 251, welche den Randbereich einer großräumigen Forstfläche darstellte, gerodet werden. Die dafür entsprechend erforderlichen Rodungsbewilligungen wurden im Jahr 1999 (ForstR10-58-1999) bzw. im Jahr 2007 (ForstR-10-21-2007) eingeholt. Da jedoch aktuell nicht die gesamte zur Verfügung stehende Fläche gemäß als Parkplatz ausgewiesen ist, soll diese auf den tatsächlich beanspruchten Bereich um rd. 686 m² ausgeweitet werden.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 für einen Teilbereich der Waldparzelle 157 um Rodung angesucht und bewilligt (BHPEForst-2022-481321/5-ET). Die rd. 200 m² umfassende Fläche soll für die Errichtung eines Einstellgebäudes zur Verfügung stehen, welches vorwiegend zur witterungsgeschützten Unterbringung des neuen Pistengerätes sowie der aktuell fünf Schneekanonen dienen wird.

1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kennzeichnet den gesamten Bereich der ausgewiesenen Erholungsfläche als „Freihaltezone für Freizeiteinrichtungen“. Der südlich und östlich heranreichende Baulandbereich des Hauptortes wird entlang des Siedlungsrandes mittels symbolischer Linie als „definitive Grenze der baulichen Entwicklung“ begrenzt, um ein Freihalten der Erholungsfläche nachhaltig zu sichern. Da die Änderungsfläche sich im Wesentlichen mit der Freihaltezone deckt und somit den Intentionen des ÖEK Nr. 1 folgt, kann kein Widerspruch zu den dargestellten Entwicklungszielen festgestellt werden. Jener Bereich der Parkplatzfläche, welcher bereits im Flächenwidmungsplan die entsprechende Widmung „Parkplatz“ aufweist, deckt sich mit der Darstellung im Örtlichen Entwicklungskonzept. Aufgrund der kleinräumigen Erweiterung der Parkplatzfläche, für welche zudem die eingeholte Rodungsbewilligung bereits seit dem Jahr 2007 vorliegt, erscheint eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als nicht erforderlich.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Das bereits seit über 40 Jahre bestehende kleine Skigebiet in St. Georgen am Walde ist insbesondere bei Familien aus der Region beliebt. Aufgrund der überschaubaren Größe der Anlage und des leicht zu befahrenden Hanges erlernen zahlreiche Kinder jährlich in der Mühlviertler Gemeinde das Skifahren. Durch das umfangreiche Angebot an Skikursen, mitorganisiert oftmals auch von Schulen, kann auch während der Woche eine gute Auslastung erzielt werden. Lt. Info kann das Skigebiet somit in

einer Saison - mit teils bis zu 70 Öffnungstagen - rd. 7.000 bis 8.000 Gäste verzeichnen. Durch den stetigen Ausbau und der laufenden Modernisierung der Anlage kann nachhaltig die Aufrechterhaltung des Skibetriebes gesichert werden. Mit der Erweiterung und Neuausformung der bestehenden Grünlandausweisung werden auch jene teils geringfügig außerhalb der entsprechenden Widmung gelegenen Anlagen (Teichanlage und Liftstationen) in die Fläche „Wintersportanlage Schipiste“ aufgenommen. Darüber hinaus wird durch die Ausweitung der „Erholungsfläche“ im westlichen Randbereich die Möglichkeit geschaffen, ein Einstellgebäude für das neue Pistenraupengerät sowie für die Unterbringung der Schneekanonen außerhalb des Winterbetriebes zu errichten.

Zusammenfassend bestehen seitens der Ortsplanung gegenüber der dargestellten Erweiterung und Neuausformung der Widmung „Wintersportanlage Schipiste“ keine Einwände. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 folgt zudem den Grundfestlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.

Mit der Umwidmung kann eine für die Gemeinde und insbesondere für die Region bedeutende und beliebte Wintersportanlage nachhaltig gesichert werden, womit die Änderung im besonderen öffentlichen Interesse erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2022:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.61 für Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorsch, Obmann Georg Temper, Linden 21/1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 61, Schorsch, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

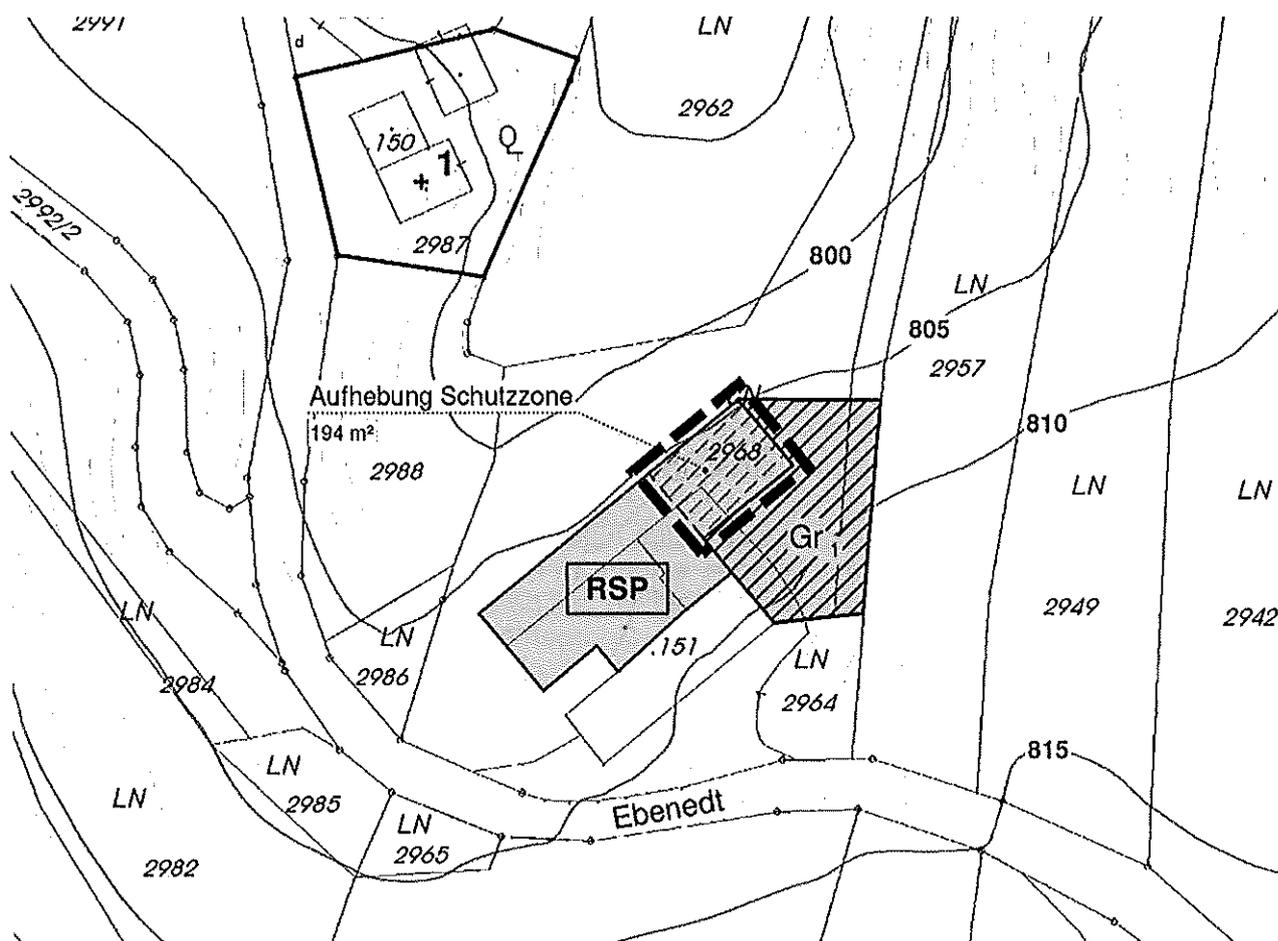
- Ja: Einstimmig

10. Karl Gruber, Ebenedt 30, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf

- Karl Gruber nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Antragsteller dieses Flächenwidmungsplanverfahrens ist.

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Karl Gruber, Ebenedt 30, vom 27.05.2022:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 2964, KG 43006 Henndorf
 - *Planungsraum laut Beilage*
 - Beantragte Widmung, Begründung:*
 - *Bei der bestehenden Reitsport-Ausweisung soll eine Teilfläche der Schutzzone im Ausmaß von ca. 12 x 16 m aufgelassen werden*
 - *Beim Hauptgebäude soll ein Pferdeunterstand und ein überdachter Mistplatz angebaut werden*



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 06.06.2022:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Mit dem Schreiben vom 27. Mai 2022 beantragt Herr Gruber Karl die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im Bereich der Grundstücksfläche 2964, KG Henndorf. Konkret wird um die Reduzierung einer Schutzzone im Grünland (Gro im Bereich eines als Erholungsfläche „Reitsportanlage“ (RSP) ausgewiesenen Hofes ersucht. Begründet wird der Änderungsantrag damit, dass im nordwestlichen Anschluss an die Hofstelle ein Zubau errichtet werden soll und dies jedoch aufgrund der Schutzzonefestlegung in der geplanten Form nicht möglich ist.

1.2. Situation:

Der Planungsraum zur o.a. Flächenwidmungsplanänderung liegt rd. 3,1 km (Luftlinie) nordwestlich des Hauptortes von St. Georgen am Walde in der rd. 199 Einwohner zählenden Ortschaft Ebenedt. Die im Bereich der ehemals landwirtschaftlich geführten Hofstelle Ebenedt 30 gewidmete Erholungsfläche „Reitsportanlage“ wurde im Zuge einer im Jahr 2018 durchgeführten Umwidmung (Änderung 3.49) geschaffen. Dabei konzentriert sich die Widmungsfläche - im Ausmaß von rd. 1.233 m² - im Wesentlichen auf den Wirtschaftstrakt sowie den unmittelbar nördlich an den Gebäudebestand angrenzenden Freiraum. Um die bauliche Nutzung der festgelegten Erholungsfläche zum angrenzenden Naturraum hin einzuschränken, wurde die nördliche und unbebaute Teilfläche mit einer Schutzzone im Grünland mit dem Index 1 überlagert. Die Schutzmaßnahme wird dabei wie folgt umschrieben:

Gr1 — Errichtung von Nebengebäuden zulässig.

Die Hofstelle befindet sich in überwiegend isolierter Alleinlage umgeben von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen. Im Nahbereich liegen lediglich vereinzelt landwirtschaftlich betriebene Höfe sowie einzelne als bestehende Wohngebäude im Grünland gekennzeichnete Wohnhäuser, wobei sich das nächstgelegene Einfamilienhaus in einer Entfernung von rd. 50 m in nordwestlicher Richtung (hangabwärts) befindet.

Der Landschaftsraum ist im gegenständlichen Bereich als stark hügelig zu beschreiben und wird durch weiträumige Waldflächen gegliedert. Das Gelände fällt im Bereich der Hofstelle in Richtung Nordwesten hin mit mäßigem Gefälle ab.

Die Eigentümerin sowie der Antragsteller beabsichtigen nun im nordwestlichen Anschluss an das Hofgebäude einen offenen Pferdeunterstand (rd. 112 m²) sowie einen überdachten Mistplatz (rd. 57 m²) zu errichten. Der längsgestreckte Zubau soll in Verbindung mit dem Bestandsgebäude den Freilaufplatz L-förmig fassen. Der dreiseitig geschlossene Neubau weist eine Länge von rd. 20 m auf und reicht dabei im nördlichen Teilbereich in die ausgewiesene Schutzzone (Gr1). Aufgrund der festgelegten Schutzmaßnahme, welche die Errichtung von Hauptgebäuden ausschließt, ist der geplante Zubau aufgrund der erforderlichen Höhe (TH rd. 3,65 m) - in der dargestellten Form nicht möglich.

1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den aktuellen Änderungsbereich keine gesonderten Entwicklungsziele vor. Da sich die Flächenwidmungsplanänderung ausschließlich auf die Reduzierung der Schutzzone im Grünland bezieht, bleiben die Festlegungen im ÖEK Nr. 1 von der Änderung unberührt.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Mit der Nachnutzung der ehemals landwirtschaftlich geführten Hofstelle Ebenedt 30 als Pferdehaltungsbetrieb soll einerseits der Erhalt des Hofes nachhaltig gesichert werden und andererseits eine Pferderast für den in rd. 500 m Entfernung gelegenen Reitweges zur Verfügung stehen. Zur Unterbringung der Pferde sowie der Lagerung von Stroh und Futter dienen die Räumlichkeiten des ehemaligen Wirtschaftstraktes samt Stallgebäude. Um im Bereich der nördlich angrenzenden Freifläche sowie der Pferdekoppel einen Unterstand samt Futterstelle und Mistplatz schaffen zu können, ist nun - wie bereits angeführt - die Errichtung eines dreiseitig geschlossenen

Flugdaches im Anschluss an das Hofgebäude geplant. Da dieses lt. Planunterlagen nicht den Kriterien eines Nebengebäudes entspricht, jedoch im nördlichen Bereich in die ausgewiesene Schutzzone ragt, ist eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes zur Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich.

Da die festgelegte Schutzzone die Errichtung von Gebäuden nicht gänzlich ausschließt (Nebengebäude zulässig) und für den Zubau nur ein Teilbereich dieser aufgehoben werden muss, kann aus der Sicht der Ortsplanung die Änderung des Flächenwidmungsplanes mitgetragen werden. Eine nochmalige Änderung und weitere Reduzierung der Schutzzone ist jedenfalls auszuschließen.

Mit der Errichtung des Flugdaches wird zum einen ein Unterstand im Bereich des Freigeländes geschaffen und andererseits eine gedeckte Verbindung zwischen dem Freibereich und dem Stallgebäude hergestellt, wodurch sich die Pferde frei zwischen Koppel und Stall artgerecht bewegen können. Durch die zusätzliche Überdachung und seitliche Schließung des Mistplatzes können darüber hinaus etwaige Nutzungskonflikte zwischen dem nahegelegenen Wohnhaus und der Reitsportanlage minimiert werden.

Die Abwasserentsorgung des Hofgebäudes erfolgt über das Kanalnetz der angrenzenden Gemeinde Königswiesen. Die Trinkwasserversorgung ist durch eine eigene Brunnenanlage gesichert. Zusammenfassend kann somit einer Reduzierung der Schutzzone im Grünland (Gr1) im Ausmaß von rd. 194 m² zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung

Norbert Haderer ZT GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2022:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebendt 30)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag an den Gemeinderat:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebendt 30)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Dringlichkeitsantrag:
Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:

Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.

Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der Neue Heimat Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 02.11.2021, dass ab 01.02.2022 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:

➤ **Wohnung Nr. 7 (laut Neue Heimat 11/1)**

Größe: 59,63 m², 2. Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.423,50
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	€ 420,71
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Eine Wohnung wurde auf der Amtstafel kundegemacht. Es waren keine Wohnungswerber beim Gemeindeamt registriert.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2022:
Nominierung von Judith Heimerl, Ebenedt 27 als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

Antrag:

Nominierung von Judith Heimerl, Ebenedt 27 als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Dringlichkeitsantrag:

Markus Raffetseder, Linden 128, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Almeder-Mitterneder für Kanalanschluss, Linden 155

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Mail von Markus Raffetseder vom 13.06.2022 an Marktgemeinde St. Georgen am Walde (Gerald Steiner)
Betreff: Beantragung Gestattung Kanalführung über öffentlichen Grund und Boden
Hallo, wie telefonisch besprochen beantrage ich zur Verlegung des Kanals die Gestattung der Kanalführung über öffentlichen Grund und Boden (Straße Güterweg 3913/2 und 3913/1 jeweils KG Linden) lt nachfolgenden Darstellungen. Die Arbeiten werden voraussichtlich in der Woche 18.7.-22.7.2022 durchgeführt werden. Etwaige Terminänderungen werde ich zeitnah mitteilen.

Die beabsichtigte Kanalführung ist in Rot eingezeichnet.

*Freundliche Grüße
Markus Raffetseder*

Gestattungsvertrag

Sondernutzung

Gemeindestraße Almeder-Mitterneder,
bei km 0,350 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Markus Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 128**, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:

- 1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsleitung und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Bereich der Gemeindestraße Almeder-Mitterneder** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.
Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstückes Nr. 3913/2 und 3913/1, jeweils KG 43006 Linden, im Bereich der Liegenschaft „Linden 128“**.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Wasserleitung und Stromleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn

und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 23.06.2022

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

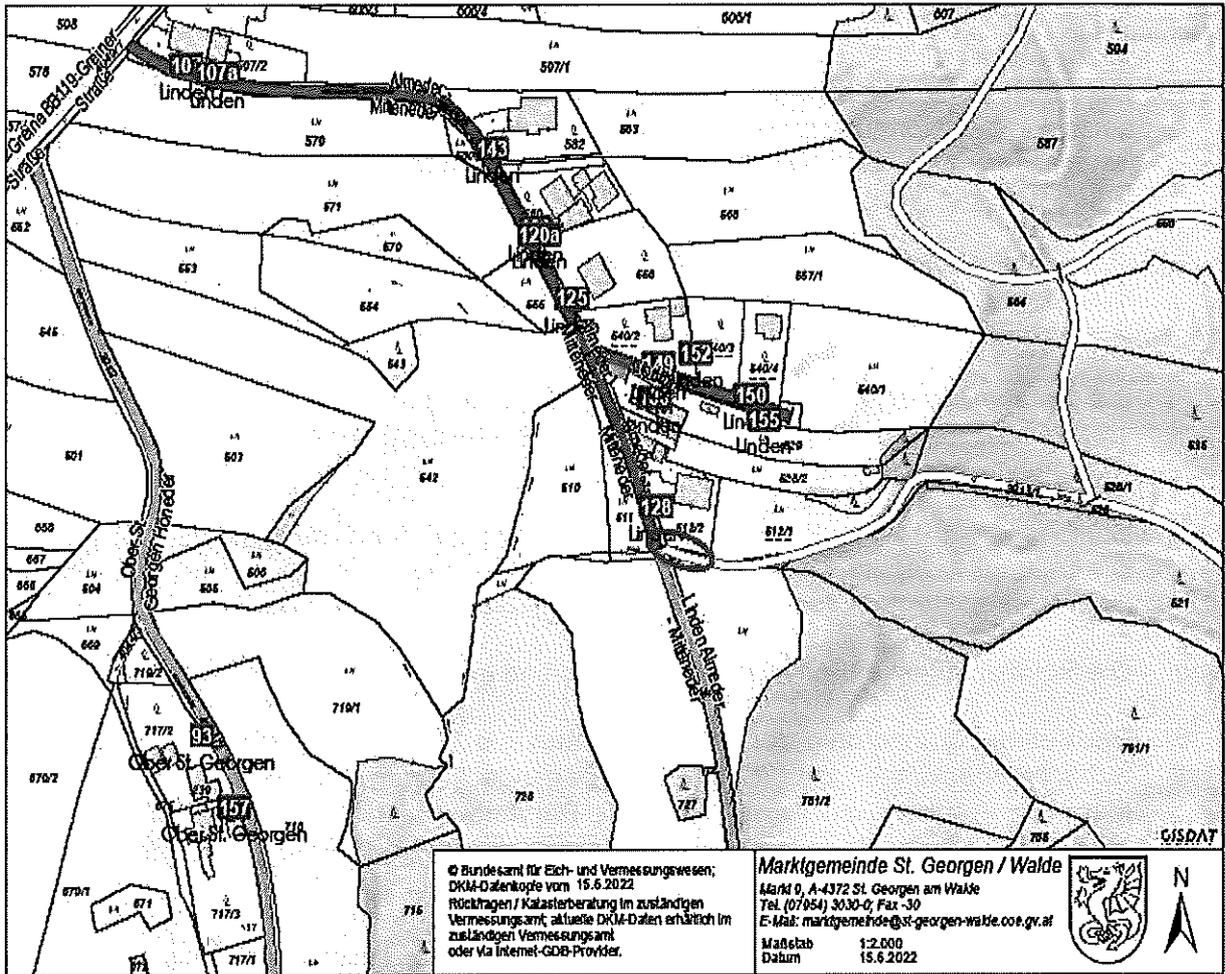
St. Georgen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

Markus Raffetseder

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

Anlage 1: Planliche Darstellung



Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2020/Ho/StG vom 26.06.2020

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion her-zustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)

- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
- **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphaltsschichten, Prüfung und Abrechnung,
Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 1,0 m Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens 1,0 m betragen.

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.

21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Almeder-Mitterneder für Kanalanschluss, Linden 155 mit Markus Raffetseder, Linden 128

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Allfälliges

13.1. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021, Prüfbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/29-HL vom 06.05.2022 betreffend Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 – Prüfbericht:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss 2021 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.
Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
Freundliche Grüße
Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Werner Kreisl

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 8.807.042,57 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	7.388.811,32 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	450.890,99 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	420.244,25 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	547.096,01 Euro
Summe Nettovermögen (C)	8.807.042,57 Euro

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 8.718.505,20 Euro zu Jahresbeginn auf 8.807.042,57 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf das positive Nettoergebnis zurückzuführen.

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	8.807.042,57	31,6%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	14.914.926,51	53,5%
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	4.152.433,69	14,9%
Summe der Aktiva:	27.874.402,77	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde. Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-) Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 526.131,83 Euro und setzen sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 308.746,03 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 217.385,80 Euro (Pkt. B.III.2).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 548.096,01 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von 2.761,02 Euro. Dies wirkt sich in Pkt. C.IV.1

„Neubewertungsrücklage“ entsprechend aus. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Es handelt sich dabei um den VFI St. Georgen/Walde & Co KG.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 85.776,35 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 508.876,86 Euro und Rücklagenzuführungen von 253.667,43 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 340.985,78 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 1.069.756,36 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 36xx) in Höhe von 402.952,95 Euro zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 99.852,48 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 46.917,17 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde erhöht.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.268.477,94 Euro und Auszahlungen von 4.065.619,49 Euro auf 202.858,45 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	2020	2021	+ günstiger
			- ungünstiger
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*	-1.892	202.858	204.750
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ 11)	1.582.457	1.833.501	251.045
Finanzzuweisung (FAG)	264.206	432.694	168.488
Strukturhilfe	259.274	240.027	-19.247
Oö. Gemeindepaket 2020	82.000	0	-82.000
Einnahmen Gemeindeabgaben (U 920)	259.362	262.502	3.140
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	299.769	308.945	9.175
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	339.565	405.455	65.890
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen	1.148.271	1.261.733	-113.462
Sozialhilfeverbandsumlage	484.872	513.305	-28.433
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	434.739	441.630	-6.891

*Wert 2020 entsprechend korrigiert

Steuerkraft und Umlagen-Zahlungen:

Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2020 um 14,0 % (323.300 Euro) auf 2.626.500 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 4,7 % (48.900 Euro) auf insgesamt 1.081.300 Euro. Es waren 41,2 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 675.453,68 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 253.667,43 Euro und Abgänge von insgesamt 508.876,86 Euro hat sich der Gesamtstand um 255.209,43 Euro reduziert. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von 420.244,25 Euro vor. Davon betreffen 117.264,55 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr) stammen.

Rücklagen aus Bedarfszuweisungsmitteln sind korrekterweise als allgemeine Rücklage auszuweisen.

Der Stand an Zahlungsmittelreserven stimmt nicht mit dem Rücklagenbestand überein, die Differenz entspricht dem Überschussbetrag der laufenden Geschäftstätigkeit. Das ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die Berechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und somit auch die Rücklagenbildung aus dem Überschuss erst nach Abschluss des Finanzjahres möglich sind. Zahlungsströme können jedoch nur bis 31.12 des betroffenen Jahres berücksichtigt werden. Im Lagebericht wurde entsprechend darauf hingewiesen.

Unter der VSt. 912/895 wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 245.175,79 Euro verbucht. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer Korrektur betreffend das Finanzjahr 2020, entsprechend der Vorgabe aus dem Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020, GZ: 2013-238000/24, vom 28. August 2021.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2021 sind Darlehensneuaufnahmen von 339.630,50 Euro (Siedlungswasserbau) erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 116.427,94 Euro (Vergleich im RA 2020 = 256.598,07 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 2,7 %. Das bedeutet, dass 2,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne verwendet wurden.

Entwicklung des Schuldenstandes per Ende des Finanzjahres:

Finanzjahr	Schuldenstand Ende Finanzjahr	Schulden je Einwohner/in
2021	3.795.451	1.933
2020	3.858.774	1.966
2019	4.108.256	2.084
2018	4.431.600	2.160
2017	4.391.600	2.143

Im Vergleich zu den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten der Pro-Kopf-Verschuldung aller oberösterreichischen Gemeinden (2019: 2.187 Euro pro Einwohner) liegt die Gemeinde damit auf ähnlich hohem Niveau.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2022 um 6.659,25 Euro reduziert.

Betriebliche Einrichtungen:¹

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-102.601	0	-147.793
Schülerausspeisung	0	-6.226	0	-9.947
Abfall	926	0	5.462	0
Abwasserentsorgung	39.053	0	47.810	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	57.519	0	51.285	0

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 152.895 Euro. Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Lagebericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen – und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten.

Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten Gemeindecindegartens ergibt sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Auslastung von 63 Kindern (ohne Transportausgaben und Verwaltungskostenpauschale) ein Zuschussbedarf je Kind von 2.346 Euro (2020: 1.578 Euro). Diese Erhöhung ist auf geringere Personalkostensätze und höhere Personalkosten (Eröffnung einer U3-Gruppe) zurückzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass der bezirksweite Durchschnitt im Finanzjahr 2020 bei 2.395 Euro je Kind lag.

Beim Kindergartentransport fallen Nettoausgaben von 37.950 Euro an. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf 19.150 (Vergleich mit dem FJ 2020 auf Grund von Corona nicht zielführend). Die Preissteigerung ist unter anderem auf neue Verträge mit den Transportunternehmen und geringere Transferzahlungen vom Land zurückzuführen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen lfd. GT	Verbleib lfd. GT
				i. EV	Rücklage		
Straßen	27.725	907	28.632		28.632	0	0
Kanal	13.298	124	13.423	13.423		0	0
Gesamt	41.024	1.031	42.055	13.423	28.632	0	0

Auf Grund der Korrektur eines Bescheides und der einhergehenden Aufrollung der Abgaben erfolgte unter der VSt. 612/894 eine Entnahme zweckgebundener Rücklagen in der lfd. Geschäftstätigkeit. Diese Mittel wurden zur Rückzahlung des zu viel vorgeschriebenen Betrages verwendet. Die Rückzahlung wurde in der Kundenbuchhaltung „rot abgesetzt“, daher findet sich in der laufenden Geschäftstätigkeit hierzu keine korrespondierende Auszahlung.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.261.733 Euro (Vergleich im RA 2020 = 1.148.271 Euro). Das entspricht 29,6 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Davon entfallen 7,1 % auf die Kinderbetreuung (Kindergarten). Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf Abfertigungszahlungen und Jubiläumszuwendungen zurückzuführen.

Steuern und Gebühren:

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Exekutionen, Drittschuldnererklärung) laufend gesetzt.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Infrastrukturelle Maßnahmen
- Innensanierung Schule
- Feuerwehr Kommandofahrzeug

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis einen Fehlbetrag aus:

Projekt	Gesamtfinanzierungsergebnis
ABA BA 14 Sanierung II	-37.572,41
ABA BA 13 Sanierung	-22.420,00
Summe	-59.992,41

Diese Vorhaben schließen zwar im Rechnungsabschluss mit einem Fehlbetrag, jedoch handelt es sich hierbei um Siedlungswasserbau-Vorhaben, deren Finanzierung keine Probleme darstellen sollte.

Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Den investiven Einzelvorhaben wurden in Summe 13.422,60 Euro an zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Anschließungsbeiträge) zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. d. lfd. GT
Überschuss Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	202.858,45	4,75%
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln	30.800,31	0,72%
Sonstige Investitionen (Alphanumerischer Code 2; abzgl. Zuschüsse)	17.950,67	0,42%
Gesamtsumme	251.609,43	5,89%

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde St. Georgen am Walde wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Die Finanzlage der Gemeinde wird als stabil beurteilt.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen/Walde & Co KG“:

Es wurde eine Gewinnentnahme in Höhe von 31.932,84 Euro vorgenommen.

13.2. Stellenausschreibung Bauhofarbeiter GD 23.1, 20 Wochenstunden

Stellenausschreibung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 idgF. (Oö. GDG 2002) wird für den **Gemeindebauhof St. Georgen am Walde** folgende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

1 Bauhofmitarbeiter/in

(Vertragsbedienstete/r, Funktionslaufbahn GD 23.1, 20 Wochenstunden = 50 %)

Aufgaben:

- *Neubau und Instandhaltung von Gemeindestraßen*
- *Alle Arbeiten im Zuge des Winterdienstes (Räumen, Streuen, Schneeschaufeln usw.)*
- *Abfallabfuhr*
- *Betreuung und Pflege von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Grünanlagen*
- *Gebäudeverwaltung und -instandhaltung*
- *Alle sonstigen manuellen Tätigkeiten im Rahmen des Gemeindebauhofs*

Voraussetzungen:

- *Erwünscht: Lehrabschlussprüfung in einem handwerklichen Beruf*
- *Führerschein der Gruppe B*
- *Führerschein der Gruppe C für Fahrzeuge über 7,5 t und E (bzw. Ablegung innerhalb von 12 Monaten ab Dienstbeginn auf eigene Kosten)*
- *Ortskenntnisse erforderlich*
- *Gute Umgangsformen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Zuverlässigkeit, Engagement, Flexibilität und körperliche Belastbarkeit*
- *Einverständnis zur Leistung von Überstunden und Mehrdienstleistungen werden erwartet*
- *Bereitschaft zur Weiterbildung*
- *Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit EWR-Land*
- *Volle Handlungsfähigkeit*
- *Die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind*
- *Einverständnis zur Leistung von Überstunden und Mehrdienstleistungen werden erwartet*
- *Bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst*

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich:

- *Bewerbungsbogen (erhältlich beim Marktgemeindeamt)*
- *Handgeschriebener Lebenslauf*
- *Zeugnisse*
- *Geburtsurkunde*
- *Staatsbürgerschaftsnachweis*
- *Strafregisterbescheinigung*
- *Vor Dienstantritt ist der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen (Ärztliches Zeugnis durch Gemeindecapit Dr. Gerald Moser)*

Auswahlverfahren:

- **Hearing am Montag, 5. September 2022 ab 17:00 Uhr** (Einladung mit genauem Termin erfolgt)
- *Objektivierung der Bewerbungsunterlagen und Reihung durch Personalbeirat*

Entlohnung:

- *Mindestentgelt: € 1.954,90 brutto pro Monat bei 40 Stunden Vollbeschäftigung. Das Entgelt kann sich durch Anrechnung von facheinschlägigen Vordienstzeiten und Bereitschaftsentschädigung udgl. erhöhen.*

Arbeitszeit:

Die Wochendienstzeit kann auch je nach Arbeitsanfall flexibel erbracht werden.

Bewerbungen können bis spätestens **Freitag, 26. August 2022** beim Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde eingebracht werden.

Die Stellenbesetzung erfolgt ab 1. Jänner 2023 unbefristet.

Der Bürgermeister:
Heinrich Haider

13.3. Stellenausschreibung Reinigungskraft, Schulzentrum GD 25.1, 27,5 Wochenstunden

Stellenausschreibung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 idgF. (Oö. GDG 2002) wird für die **Reinigung im Schulzentrum St. Georgen am Walde** folgende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

1 Reinigungskraft

(Vertragsbedienstete/r, Funktionslaufbahn GD 25.1, 27,5 Wochenstunden = 68,75 %)

Aufgaben:

- Reinigungsarbeiten im Schulzentrum
- Schülerbeaufsichtigung
- Sonstige Hilfsarbeiten (z. B. Essensausgabe in Schulküche)

Voraussetzungen:

- Bereitschaft zur allgemeinen Tätigkeit als Reinigungskraft
- Einverständnis zur Leistung von flexiblen Dienstzeiten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit EWR-Land
- Volle Handlungsfähigkeit
- Die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- Lebensalter von mindestens 17 Jahren.
- Bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich:

- Bewerbungsbogen (erhältlich beim Marktgemeindeamt)
- Handgeschriebener Lebenslauf
- Zeugnisse
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung
- Sonderauskunft über Sexualstraftaten gemäß § 9a Strafregistergesetz (wird nach Personalaufnahme vom Gemeindeamt eingeholt)
- Vor Dienstantritt ist der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen (Ärztliches Zeugnis durch Gemeindefeuerarzt Dr. Gerald Moser)

Auswahlverfahren:

- Objektivierung der Bewerbungsunterlagen und Reihung durch Personalbeirat

Entlohnung:

- Mindestentgelt: € 1.869,40 brutto pro Monat bei 40 Stunden Vollbeschäftigung
Das Entgelt kann sich durch Anrechnung von facheinschlägigen Vordienstzeiten udgl. erhöhen.

Bewerbungen können bis spätestens **Freitag, 26. August 2022** beim Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde eingebracht werden.

Die Stellenbesetzung erfolgt ab 1. Jänner 2023 unbefristet.

Der Bürgermeister:
Heinrich Haider

13.4. Windpark St. Georgen am Walde – Königswiesen

- Projektvorstellung am 27.04.2022 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes:
Teilnehmer:
 - Gemeinderäte
 - Projektbetreiber: Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie, Prinz Hubertus
 - Projektentwicklung: Firma PROFES, DI Martin Krill
 - Projektplanung: www.energiwerkstatt.org aus Innviertel
 - Geschäftsführer Ing. Norbert Miesenberger vom Energiebezirk Freistadt
 - Amtsleiter Gerald Steiner
 - Bausachbearbeiter Bruno Genswaidner

- Projekt:
 - Projektgebiet: Stifter Forst
 - 9 Windräder
 - Gesamthöhe ca. 240 m
 - Versorgung von ca. 35.000 Haushalte
 - Umweltverträglichkeitsprüfung und Flächenwidmungsplanänderung muss durchgeführt werden
 - 110 kV-Stromleitungen sind Voraussetzungen
 - Umsetzung 2026 – 2028
 - Keine Kommunalsteuereinnahmen sind zu erwarten
 - Bildung von Energiegemeinschaften möglich
 - Bevölkerungsinformation soll im Herbst 2022 durchgeführt werden
 - Abstimmung mit Gemeinde Königswiesen

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 09.06.2022
Das Projekt Windpark St. Georgen am Walde – Königswiesen wird positiv zur Kenntnis genommen und im Herbst 2022 soll durch den Projektbetreiber eine Bevölkerungsinformation durchgeführt werden.

13.5. Leaderprojekt „Community Nursing“ durch SHV Perg

- Gemeinsames Projekt von SHV und Rotem Kreuz
- Finanziert aus EU-Aufbauinstrument „Next Generation EU“
- Pilotregion Dimbach, Pabneukirchen, St. Georgen am Walde, St. Thomas am Blasenstein
- Ziel: Gesundheitskompetenz der Bevölkerung zu stärken, Verbleib von älteren Menschen im eigenen Zuhause durch Stärkung der Selbsthilfe von Betroffenen und Angehörigen, präventiver Hausbesuch ab dem 75. Lebensjahr
- Start 1. Juli 2022
- Community Nurse Andrea Holzer, dipl. Gesundheits- und Krankenpflegerin, ausgebildete Sozialarbeiterin
- Infoabende im Herbst 2022

13.6. Leaderprojekt „Leerstand Förderprogramm Land OÖ“ durch Mühlviertler Alm

- E-Mail von Kurt Prandstetter MBA vom Regionalentwicklungsverband Mühlviertler Alm vom 19.04.2022:
Unsere Interessensbekundung an dem Förderprogramm zuerst einmal für Konzeptentwicklung - 65 % der Gesamtkosten aus Landesmitteln, max. 65.000 € wurde vom Land OÖ für ein Verbandsprojekt positiv beurteilt. Wir können also die Vorarbeiten in Angriff nehmen.
Bei der Bürgermeisterkonferenz haben sich vor allem die Gemeinden Unterweißenbach, Bad Zell und St. Georgen sehr interessiert gezeigt, andere haben gesagt sie haben eher Einzelthemen.
Aufgrund der Zahlen an Leerständen, die aus den drei Gemeinden gemeldet wurden, erscheint eine gemeinsame Einreichung durch die Region, die 10 Gemeinden gemeinsam, zielführend zu sein. Dies wurde auch vom Land OÖ so beurteilt.
Wichtig ist, dass einerseits, die für die Gemeinden wichtigen Leerstände erhoben werden. Dann soll bei der Konzeptbearbeitung eine Branchenanalyse darübergelegt werden, um fehlende Aspekte im Branchenmix zu finden und Frequenzbringer zu lokalisieren. Weiters sollen neue Formen des Arbeitens und Zusammenlebens wie Coworkingspaces, Wohnprojekte usw für die Region betrachtet werden und geographische Vorschläge für eine Umsetzung entstehen.
Wenn wir nun die Unterlage anbei von euch zurückbekommen und auch von den anderen Gemeinden die Rückmeldungen haben, können wir gemeinsam mit dem Regionalmanagement die Ausschreibungsunterlagen für die Konzeptentwicklung erstellen.
Bitte um Rückmeldung bis wann wir die Datei anbei bekommen können.
- E-Mail Amtsleiter Gerald Steiner vom 06.05.2022 betreffend Leerstand Förderprogramm vom Land OÖ - Interessensbekundung des Verband Mühlviertler Alm in Richtung Konzeptentwicklung
Derzeit sind 2 Leerstände bekannt, die am Förderprogramm teilnehmen könnten.
- E-Mail von Kurt Prandstetter MBA vom Regionalentwicklungsverband Mühlviertler Alm vom 06.05.2022 betreffend Leerstand Förderprogramm vom Land OÖ auf der Mühlviertler Alm Runde 2:
Liebe Bürgermeister! Liebe AmtsleiterInnen!
Vielen Dank an alle Gemeinden, die uns bisher Unterlagen bzw. Informationen für die Basiserhebung zur Verfügung gestellt haben.
Von Unterweißenbach, Bad Zell, St. Leonhard und Weitersfelden haben wir erste ausgefüllte Basiserhebungsbögen bekommen.
Von Kaltenberg und St. Georgen haben wir die Rückmeldung über mögliche Objekte erhalten.
Pierbach hat die angeforderte Basiserhebung noch nicht zurückgeschickt.
Schönau hat rückgemeldet, dass bereits ein Prozess für Ortskernentwicklung stattgefunden hat. Königswiesen hat uns rückgemeldet, dass Leerstand weniger das Thema ist, aber Ortskernbelebung als wichtiges Thema gesehen wird. Liebenau hat rückgemeldet, dass es derzeit keine Leerstände gibt.
Zweite Runde:
Jetzt geht es darum, dass wir vergleichbare Unterlagen der Gemeinden bekommen.
Bitte um Überarbeitung der Basiserhebung bzw. um Erstbearbeitung nach folgenden Gesichtspunkten:
 - *Bei den Objekten, die in die Basiserhebung eingetragen werden, müssen die Eigentümer informiert sein, dass wir das Projekt starten.*
 - *Realisierungseinschätzung muss bei jedem Projekt eingetragen sein*
 - *Basiserhebung als word senden; Fotos bitte extra über We-Transfer senden**Bitte diese Erhebung bis 25.5. an uns senden!*
Aus den eingesendeten Unterlagen machen wir eine Gesamtdarstellung für die Region. Auf dieser Basis werden wir das Förderansuchen an Land OÖ senden. Der Beschluss dafür würde ja bereits in der letzten Vorstandssitzung am 5.4. getroffen.

Die Höhe der Förderung beträgt 65 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 65.000 € je Region. Was die Aufteilung der Eigenmittel von 35.000,00 betrifft ist folgende Vorgehensweise geplant: 10.000,00 kommen vom Verband für die ersten beiden Schritte. 25.000,00 werden aliquot an die Gemeinden nach eingemeldeten Objekten verrechnet. Bitte an die dafür nötige Beschlüsse aus den jeweiligen Gemeinden denken.

Weiters ist eine Ausschreibungsunterlage für die Planungs- und Beratungsleistungen zu entwerfen.

Diese enthält folgende Inhalte:

1. Regionale Standort- und Marktanalyse (für die gesamte Region)
2. Regionaler Masterplan Leerstand – Objekte*) & Strategie (für die gesamte Region)
In Punkt 1+2 soll eine Branchenanalyse über die Region gelegt werden, um fehlende Aspekte im Branchenmix zu finden und Frequenzbringer zu lokalisieren. Weiters sollen neue Formen des Arbeitens und Zusammen-lebens wie Coworkingspaces, Wohnprojekte usw für die Region betrachtet werden und geographische Vorschläge für eine Umsetzung entstehen. Auch das Thema Auspendlererhebung könnte hier dabei sein. Wichtig ist eine Abstimmung mit dem Inkoba-Thema, das gerade mit der WKO besprochen wird.
3. Teilraumanalyse mit BürgerInnenbeteiligung (für Gemeinden mit eingemeldeten Objekten mit Realisierungseinschätzung 1-5)
4. Objektanalyse mit EigentümerInnen (für Gemeinden mit eingemeldeten Objekten mit Realisierungseinschätzung 1+2)

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird es zumindest einen Workshop am 22.6. geben, bei dem Gemeindevertreter noch Inputs zum Ausschreibungstext geben können. Bitte um Rückmeldung, ob sich zu diesem Zeitpunkt nominierte Gemeindevertreter Zeit nehmen können. Begleitet wird das Projekt auch von Christoph Arner Sulzer für Regionalmanagement.

Wenn alle nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird dann umgehend die Ausschreibung erfolgen.

Danke im Voraus für eure Rückmeldungen.

Lg

Kurt Prandstetter

13.7. Dietmar Brunner, Markt 6, Kündigung Pachtvertrag für Natur-Geheimnis-Pfad Station Nr. 2 Holzhackermuseum

- Pachtvertrag mit Dietmar Brunner; Markt 6, vom 22.06.2007 betreffend Grundstück Nr. 197, EZ 4, KG 43015 St. Georgen am Walde

- Schreiben von Dietmar Brunner, Markt 9, vom 20.06.2022 betreffend Kündigung Pachtverhältnis:

Kündigung des Pachtverhältnisses zwischen Verpächter Brunner Dietmar, Markt 6, 4372 St. Georgen am Walde und Pächter Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde.

Wie im Pachtvertrag vom 4. Juli 207 unter Punkt römisch II beschrieben eine Änderung oder Ablauf des Pachtverhältnisses ein halbes Jahr vor Vertragsablauf (wörtlich)

GEGENSEITIG WISSEN ZU LASSEN, habe ich Herrn Bürgermeister Haider im November 2021 darüber informiert, dass der Pachtvertrag für das Grundstück Nr. 197, EZ 4 in St. Georgen am Walde im Ausmaß von ca. 2000 m² mit Ende Juni 2022 abläuft. Die die Zuständigen in der Gemeinde über einen neuen Pachtvertrag erst im Juni 2022 beraten haben und es zu keiner Einigung zwischen Pächter und Pächterin kam endet der Pachtvertrag vom 4. Juli 2007 nach 15 Jahren am 30. Juni 2022.

Wie unter Punkt römisch IV im Pachtvertrag beschrieben, ist die Pächterin verpflichtet, bewegliche Teile vom Grundstück zu entfernen.

Räumung der Hütte (Museum), Entfernung der Lohrindenhütte,

Wanderwegbeschilderung und Informationstafel Holzhackermuseum Station 2.

Ab 1. Juli 2022 müssen die Arbeiten zur Räumung beginnen, das Betreten und Durchwandern ist verboten.

St. Georgen am Walde, 20. Juni 2022

- Pachtzins lt. Vertrag: € 360,00 inkl. USt. pro Jahr
- Pachtzins ab 01.07.2022: € 468,36 inkl. USt. pro Jahr
- Verpächter hat Pachtzinserhöhung auf ca. 900,00 pro Jahr vorgeschlagen und Auszahlung wieder für 15 Jahre im Voraus
- Im Herbst 2021 wurde von der Gemeinde der Teich auf dem Grundstück ausgebaggert. Kosten: € 4.362,60 inkl. 20 % MWSt.
- Sanierung/Überarbeitung des Natur-Geheimnis-Pfades wird angeregt
- Kündigung wird zur Kenntnis genommen

13.8. Notfallplan Blackout

- Übergabe der Ordner "Notfallplan Blackout" - Planungsgrundlagen für die Gemeinden durch Bezirkshauptmannschaft Perg am 20.06.2022
- Überlegungen zur Notstromversorgung der öffentlichen Gebäude müssen angestellt werde
- Anschaffung Dieseltank für Bauhof: 2 x 1000 l

13.9. Europatage Linden grüßt Linden: 24.-29.05.2022 in St. Georgen am Walde

- Thema: Linden grüßt Linden - Jugend mit Zukunft für Europa
- Erfolgreiche Veranstaltungen mit vielen positiven Rückmeldungen

13.10. Jugendtreffen Linden grüßt Linden: 12.-21.07.2022 in Linden/Holstein/Deutschland

- 3 Teilnehmer aus St. Georgen am Walde

13.11. familienfreundliche Gemeinde

- Ferienprogramm
- 13 abwechslungsreiche Angebote

13.12. Ausschuss-Sitzungen

- Ausschuss-Sitzungen sind keine öffentlichen Sitzungen
- Beratungsverläufe sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 14.06.2022** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung** und die **Tarifordnung** für den Kindergarten mit Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 wurde einstimmig beschlossen.
3. Die **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2022/2023** wurde einstimmig beschlossen.
4. Die **Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen** wurde einstimmig beschlossen.
5. Eine **Resolution „Fairtrade-Gemeinde“** wurde mehrheitlich beschlossen.
6. Ein **Gestattungsvertrag für Reitweg** mit Günter und Christine Haider, Ober St. Georgen 44, wurde einstimmig beschlossen.
7. Die **Kündigung des Gestattungsvertrags für den Löschwasserteich Henndorf-Käpfer** wurde einstimmig beschlossen.
8. Ein **Gestattungsvertrag mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grien, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, betreffend Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Breineder)** an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen bei km 2,895 und **Reitwegeanbindung** bei km 3,145 li.i.S.d.Km., wurde einstimmig beschlossen.
9. Ein **Grundsatzbeschluss für die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.60** (Verein Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1) betreffend die Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde, wurde einstimmig gefasst.
10. Ein **Grundsatzbeschluss für die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61** (Karl Gruber, Ebened 30), betreffend die Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf dem Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf, wurde einstimmig gefasst.

11. Als **Mieterin** für die **freie Wohnung Nr. 11 im Buchingerhaus**, Markt 5, wurde Frau Judith Heimerl, Ebenedt 27, 4372 St. Georgen am Walde, einstimmig nominiert.
12. Ein **Gestattungsvertrag** mit Markus Raffetseder, Linden 128, für die **Sondernutzung der Gemeindestraße Almeder-Mitterneder** für den Kanalanschluss Linden 155, wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.st.georgen.at/amtssignatur</p> <p>Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 24.06.2022 11:11</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **10.03.2022** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:30** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Heinrich Daidler

Angelika Kofler

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom *08.03.2022* keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am *08.03.2022*

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Heinrich Daidler

[Signature]

Fraktionsmitglied LFH:

[Signature]